

## Bundesministerium für Bildung und Forschung

### Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes

Vom 17. Oktober 2008

Nachstehend wird die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes vom 7. Oktober 2008 bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 17. Oktober 2008  
123 - 01323 - 2

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung

Im Auftrag  
Katrin Benninghoff

Anlage

#### Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

##### § 1

##### Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragsschließenden finanzieren in den Jahren 2008 bis 2013 – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften – gemeinsam ein Programm zur angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen.

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieur Nachwuchses, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieur Nachwuchses voranzubringen. Ziele sind die Beschleunigung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere KMU) und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden in den FuE-Projekten.

##### § 2

##### Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Die Anträge sind jährlich nach Ausschreibung über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten\*). Die Vorlage des Antrags bei den jeweils zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ist entbehrlich, wenn diese gegenüber dem BMBF schriftlich darauf verzichtet haben.

(2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das BMBF in Form von überjährigen Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### § 3

##### Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf:

- die Freistellung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren bzw. deren Vertretung;
- Personalmittel sowie Sachmittel;
- Vorbereitung und Durchführung des Wissens- und Personaltransfers.

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für die Evaluierung getragen.

##### § 4

##### Bundesanteil und Länderanteil

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der in das Programm aufgenommenen Projekte aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland trägt durch Bereitstellung der Grundausrüstung (Personal- und Sachausstattung) mindestens 10% der Gesamtkosten der Projekte.

##### § 5

##### Durchführung des Programms

Das Programm wird vom BMBF durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

##### § 6

##### Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

\*) Derzeit die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF), Köln.

Bonn, den 7. Oktober 2008

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Annette Schavan

Für das Land Baden-Württemberg  
P. Frankenberg

Für den Freistaat Bayern  
Thomas Goppel

Für das Land Berlin  
Zöllner

Für das Land Brandenburg  
Johanna Wanka

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Renate Jürgens-Pieper

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Herlind Gundelach

Für das Land Hessen  
Silke Lautenschläger

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Henry Tesch

Für das Land Niedersachsen  
Lutz Stratmann

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Andreas Pinkwart

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Ahnert

Für das Saarland  
J. Rippel

Für den Freistaat Sachsen  
Eva M. Stange

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Jan Olbertz

Für das Land Schleswig-Holstein  
W. Marnette

Für den Freistaat Thüringen  
B. Müller